



## **Anliefer- und Abholbedingungen -Bulkware-**

der Brenntag-Gruppe  
Deutschland

# Inhalt

1	Anmeldung und Einweisung.....	4
2	Allgemeine Richtlinien.....	4
3	Sicherheitsrichtlinien.....	5
3.1	Allgemeines.....	5
3.2	Betreffend alle Fahrzeugführer.....	6
3.3	Betreffend Fahrzeug und Werksverkehr.....	7
4	Bulkware.....	8
4.1	Tankzug/-Container Ausrüstung.....	8
4.1.1	Anschlüsse zur Be- und Entladung.....	8
4.1.2	Mannloch.....	9
4.1.3	Schläuche.....	9
4.2	Beladung und Entladung.....	10
4.2.1	Allgemein.....	10
4.2.2	Entladung.....	10
4.2.3	Beladung.....	10
4.2.4	Probenahme.....	11
4.3	Besonderheiten bei dem Transport von Sonderqualitäten (Lebensmittel-, Futtermittel- und Pharmaprodukte).....	11
5	Anschrift, Kontakt und Warenannahme-/-ausgabezeiten.....	12
5.1	Eigene Standorte.....	12
5.1.1	Duisburg.....	12
5.1.2	Frankfurt am Main.....	12
5.1.3	Glauchau.....	12
5.1.4	Hamburg.....	13
5.1.5	Heilbronn.....	13
5.1.6	Kaiserslautern.....	13
5.1.7	Lohfelden.....	13
5.1.8	München.....	14
5.1.9	Plochingen.....	14
5.1.10	Ulm.....	14

## **Vorwort**

**Die folgenden Bedingungen (nachstehend „Bedingungen“) sind verbindlich für alle Lieferanten, Kunden und Speditionen und sonstige betriebsfremde Personen (nachstehend „Dritte“), die das Gelände von eigenen Betrieben bzw. Fremdlägern (nachstehend „Betriebsgelände“) der Brenntag GmbH bzw. der BCD Chemie GmbH (jeweils nachstehend „Brenntag“) betreten oder befahren, um z.B. zu beliefern bzw. Abholungen zu tätigen.**

**Besonderheiten, die zu Abweichungen von den Anliefer- und Abholbedingungen führen, bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung der Brenntag.**

**Die Brenntag behält sich das Recht vor, die Be-/Entladung von Containern, Tankwagen oder LKW auf dem jeweiligen Betriebsgelände zu verweigern, wenn eine oder mehrere der in diesen Bedingungen genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.**

**Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ggf. daneben bestehende individualvertragliche Vereinbarungen bleiben durch diese Bedingungen unberührt.**

## 1 Anmeldung und Einweisung

- Alle Dritten, die ein Betriebsgelände der Brenntag betreten oder befahren, haben sich an der Pforte/Anmeldung anzumelden mit Standard-PSA (körperbedeckende Kleidung, Warnweste, Helm, leitfähige Sicherheitsschuhe und Schutzbrille) und erhalten dort die sicherheitsrelevanten Informationen / Unterweisungen.
- Auf die Geltung dieser allgemeinen Bedingungen wird hingewiesen. Die Bedingungen können im Pforten-/ Anmeldungsbereich jedes Betriebsgeländes der Brenntag auf Verlangen schriftlich ausgehändigt werden. Nur Dritte, die die Geltung der Bedingungen akzeptieren, erhalten Zugang zum Betriebsgelände.
- Jeder Dritte muss bei jedem Betreten einen Passierschein mit rückseitigen Verhaltensregeln und Sicherheitsinformationen ausfüllen und durch Unterschrift bestätigen, die genannten Verhaltensregeln zu beachten und die Sicherheitsinformationen zur Kenntnis genommen zu haben. Der Passierschein ist während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände mitzuführen. Der Passierschein ist nach dem Besuch wieder abzugeben, da damit auch die An- bzw. Abwesenheit in Notfallsituationen festgestellt werden kann.
- Bei Abholungen muss im Falle eines Gefahrgut-Transportes eine gültige ADR-Lizenz (Schulungsbescheinigung ADR 8.2), ein Lichtbildausweis oder der gültige Führerschein des Fahrers vorgelegt und die ADR-Checkliste (Checkliste Fremdfahrzeuge) ausgefüllt werden. Ggf. werden die „T9“-Zulassungsbescheinigungen oder Prüfbescheinigungen zu den Tanks eingesehen.
- Abholende Fahrzeuge werden bei Ankunft auf ihre Ausrüstung hin überprüft. Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung nicht vollständig und nicht in funktionsfähigem/sicherem Zustand vorhanden sein, behält die Brenntag oder deren Beauftragte sich das Recht vor, das Fahrzeug abzulehnen und die Beladung nicht vorzunehmen.
- Auftragsnummern (Brenntag/BCD Chemie Abholnummer bzw. Bestellnummer), das Produkt, die Menge und Name und Anschrift des Auftraggebers müssen bei jeder Anlieferung/Abholung angegeben werden.

## 2 Allgemeine Richtlinien

- Dritte müssen sich an vertraglich vereinbarte Anliefertermine/-zeiten bzw. Ladetermine/-zeiten halten. Aus der Nichteinhaltung entstehende Standgelder oder sonstige Mehrkosten werden von Brenntag nicht übernommen.
- Anliefernde bzw. abholende Fahrzeuge müssen sich innerhalb der Warenannahme/-ausgabezeiten (siehe [Kapitel 5](#)) anmelden.
- **Spediteure, die im Auftrag des Kunden Ware abholen, haben sich zwecks Abstimmung der Ladezeiten spätestens zwei Werktage vor der gewünschten Abholung unter den in [Kapitel 5](#) aufgeführten Kontakten zu melden.**
- ist untersagt, auf dem Betriebsgelände Tanks zu entlüften, über Nacht oder am Wochenende zu parken, Reinigungs- und/oder Wartungsarbeiten etc. an Fahrzeugen vorzunehmen oder unangemeldete Personen oder Tiere auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

### 3 Sicherheitsrichtlinien

#### 3.1 Allgemeines

Es ist untersagt:

- auf Betriebsstraßen, Ein-/Zufahrten und Gleisübergängen zu parken. Diese müssen ständig passierbar sein, insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr.
- zusätzliche Personen (außer offiziellen Beifahrern) auf das Betriebsgelände mitzunehmen.
- unnötiger Aufenthalt auf dem gesamten Betriebsgelände, z.B. für Lenkzeitenunterbrechungen (Pausen)
- von den vorgegebenen Anfahrts- bzw. Zufahrtswegen zu den ausgewiesenen Be- und Entladestellen sowie Füll- und Entleerstellen abzuweichen. Insbesondere ist nicht entgegen der Einbahnstraßenregelungen zu fahren.
- das Einfahren an die konkrete Be- und Entladestellen ohne Anweisung und Begleitung eines Brenntag-Mitarbeiters.
- Rückwärts zu fahren ohne eine Einweisung von Brenntag.
- Betriebsfremden ohne Begleitung von Brenntag-Mitarbeitern Zutritt zu Tank-, Misch- und Abfüllanlagen zu gewähren sowie sich im Lagerbereich außerhalb der zugewiesenen Bereiche aufzuhalten.
- Anlagen, Lagerräume, Labore und andere Räumlichkeiten/Bereiche, die nicht im Zusammenhang mit den Be-/Entladearbeiten stehen, ohne ausdrückliche Aufforderung durch einen Mitarbeiter des Betriebs zu betreten. Davon ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Kantinen- u. Sanitärbereiche oder Bereiche, die ausdrücklich durch den Pförtner (Anmeldung) genannt wurden.
- Geräte jedweder Art ohne schriftliche Freigabe an Brenntag-Anlagen, -Anschlüsse oder Energiequellen anzuschließen oder Anlagen(-teile), Geräte oder Zubehör auf dem Betriebsgelände ohne ausdrückliche vorherige Gestattung zu verändern oder zu entfernen.
- auf dem gesamten Betriebsgelände (auch innerhalb von Fahrzeugen) zu rauchen. Eine Ausnahme sind die dafür gekennzeichneten Raucherbereiche.
- Speisen und Getränke außerhalb der gesondert dafür vorgesehenen und entsprechend beschilderten Bereiche zu verzehren.
- elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefon, Radio, etc.) außerhalb der Führerkabine zu nutzen.
- die Standheizung angeschaltet zu lassen.
- auf dem Betriebsgelände zu filmen oder zu fotografieren. Jede Art sonstiger Aufnahmen sind nur mit vorher erteilter schriftlicher Genehmigung der Betriebs- bzw. Standortleitung der Brenntag erlaubt.
- bei Feuer- oder technischem Alarm andere Aufenthaltsorte als die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Anweisungen des Werk- o. Lagerpersonals ist Folge zu leisten.
- das gesamte Betriebsgelände ohne erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu betreten.
- das Betriebsgelände unter Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten oder Alkohol oder Drogen mitzuführen.

### 3.2 Betreffend alle Fahrzeugführer

- Es darf nur zuverlässiges, entsprechend fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis eingesetzt werden.
- Das Fahrpersonal muss so geschult sein, dass es die Sicherheitsanweisungen in deutscher oder in englischer Sprache, die während der Betriebsunterweisung durch das Brenntag Personal bzw. Beauftragte im Betrieb gegeben werden, lesen und verstehen kann. Das Fahrpersonal muss mindestens in der Lage sein in der Terminologie des Transperanto ([www.transperanto.org](http://www.transperanto.org)) zu kommunizieren. Dazu gehören insbesondere die Kommunikation über Notfallmaßnahmen, Probenahme und Bedienung des Tankfahrzeuges.
- Sollte auch unter Zuhilfenahme weiterer (technischer) Maßnahmen, die vor Ort verfügbar sind, keine ausreichende Kommunikation zur Gewährleistung der Sicherheitsanforderungen möglich sein, behält Brenntag sich vor, das Fahrzeug abzuweisen. Aus der Abweisung resultierende Kosten werden nicht durch Brenntag übernommen.
- **Das Fahrpersonal muss sich während der Be-/ Entladung unmittelbar am Fahrzeug aufhalten, sofern keine anderen Anweisungen erfolgen. Die Be- und Entladung beim Produktfluss ist vom Fahrer zu überwachen. Er muss bei Notfällen und Havarien jederzeit bei seinem Fahrzeug eingreifen können.**
- **Beschädigungen an Einrichtungen im Betriebsbereich oder Verkehrsunfälle sind unverzüglich – in jedem Fall vor Verlassen des Betriebsgeländes – an den Betriebs- oder Standortleiter zu melden.**

Fahrzeugführer müssen folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA)\* beim Betreten des Betriebes tragen:

- 1) Vollschutzbrille (DIN EN 166)
- 2) Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ableitfähig nach DIN EN 61340-4-3)
- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (chemisch resistent; Overall oder Jacke und Hose/leitfähig vergleichbar nach DIN 1149-1) oder ggf. chemikalienbeständiger Schutzanzug
- 5) Warnweste o. Arbeitskleidung mit Warnfunktion
- 6) Arbeitsschutzhelm (nach DIN EN 397)
- 7) Bewusstmachen der Notdusche und ggf. Zugang zu Brenntag PREVIN , Ggf. Atemschutz bei Probenahme ohne Lüftung
- 8) Absturzsicherung (wenn das Besteigen des TKW notwendig ist): Fallschutzausrüstung / Sicherheitsgeschirr

### 3.3 Betreffend Fahrzeug und Werksverkehr

- Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen der deutschen Gesetzgebung und somit u.a. den Anforderungen der StVZO und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit DGUV 70 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- Eine Beladung von Fahrzeugen darf nur erfolgen, wenn das Fahrzeug von seiner Ausstattung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Ladung geeignet, zugelassen, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten, sowie technisch und optisch einwandfrei ist.
- Fahrzeuge, die für den Transport von Gefahrgütern eingesetzt werden, müssen nach ADR neben der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Fahrzeugbesatzung nachstehende Ausrüstungsgegenstände mitführen:
  - 1) Schriftliche Weisung gemäß Kapitel 5.4.3 ADR
  - 2) Orange Warntafeln und Gefahrzettel fest am Fahrzeug angebracht
  - 3) Mindestens einen bzw. zwei Unterlegkeile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen
  - 4) Ein Warndreieck und eine orangefarbene Warnblinkleuchte
  - 5) Eine geeignete Warnweste je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - 6) Eine Handlampe (bei Produkten mit Gefahrenzettelnummern 3, Ex-geschützte) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - 7) Ein Atemschutz je Mitglied der Fahrzeugbesatzung bei Transport von bestimmten Stoffen (z.B. bei Transport von Produkten mit Gefahrenzettelnummern: 2.3 (toxische Gase) und 6.1 (toxische Substanzen))
  - 8) Ein Paar Schutzhandschuhe je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - 9) Augenschutzausrüstung (z.B. Schutzbrille) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - 10) Auffangbehälter aus Kunststoff (bei Transport von Produkten Gefahrenzettelnummern: 3, 4.1, 4.3, 8, 9)
  - 11) Schaufel (Gefahrenzettelnummern: 3, 4.1, 4.3, 8, 9)
  - 12) Mindestens zwei Feuerlöscher (gesamt mindestens 12 kg – 1 x mind. 6 kg, gemäß Vorgaben ADR 8.1.4.1)
  - 13) Kanalisationsabdeckung (bei Transport von Produkten mit Gefahrenzettelnummern: 3, 4.1, 4.3, 8, 9)
  - 14) Erste-Hilfe-Kasten
  - 15) Augenspülflüssigkeit

## 4 Bulkware

### 4.1 Tankzug/-Container Ausrüstung

- Zur Beladung und Entladung von Bulkware werden generell nur Einkammertankzüge akzeptiert. Bei Kombipartien oder in Ausnahmesituation können nach vorheriger Absprache auch Mehrkammertankzüge eingesetzt werden. Der Einsatz von Mehrkammertankzügen erfordert eine schriftliche Zusage der beauftragenden Brenntag-Transport- bzw. Materialdisposition.
- Beim Einsatz von Containern sind nur Chassis zu verwenden, die hinten mit dem Container bündig abschließen. In jedem Fall muss ein sicherer Zugang, Bedienung und Probenahme am Bodenauslauf möglich sein.
- Tankzüge bzw. -Container müssen über eindeutig spezifizierte und gekennzeichnete Erdungspunkte verfügen.
- Die genaue Literzahl muss auf der Außenseite des Tanks angegeben sein.
- An der Außenseite des Tanks müssen das genaue Eigengewicht und das maximal erlaubte Bruttogewicht in kg angegeben sein.
- Handlauf und Laufsteg sind vorgeschrieben (der Tankzug/Tank-Container muss über den Laufsteg überquerbar sein. Der Laufsteg muss aus Gitterrosten bestehen, Riffelbleche sind nicht erlaubt). Der Handlauf muss die komplette Länge des Tanks abdecken (DGUV Vorschrift 70).
- Sofern eine bestimmte Anliefertemperatur vorgegeben ist, sollte der Tank/Tankcontainer über eine Temperaturanzeige verfügen (üblicherweise bei isolierten Tanks/Tankcontainer gegeben). Eine solche Temperaturanzeige ist zwingend erforderlich, wenn der Transport temperaturgeführt ist.

#### **Ausrüstung für Tanks mit mehreren Kammern (nur wenn vorher abgestimmt bzw. speziell angefordert – siehe oben):**

- Nummern der Kammern und genauer Inhalt (in Litern) müssen an der Außenseite der Ausrüstung ersichtlich sein.
- Ausläufe sollten in Übereinstimmung mit den Nummern der Kammern nummeriert sein (die Nummerierung der Kammern sollte an der Vorderseite beginnen).

#### **4.1.1 Anschlüsse zur Be- und Entladung**

##### **Bei Beladung von oben (Regelfall):**

- durch Mannloch oder Einfüllrohr plus Gaspindel u. Überfüllsicherung
- bei Beladung von Säuren und Laugen muss ein 2" VK Anschluss im Domkasten vorhanden sein

##### **Bei Beladung von unten:**

- 2" VK Anschluss
- 3" VK Anschluss

##### **Bei Entladung von unten:**

- Auslaufhalterung mit Staubkappe
- Anschluss muss immer mit Boden- und Auslaufventil ausgerüstet sein (abhängig vom Abstand zwischen dem Boden des Tanks und dem Auslaufventil, ADR 6.7.2.6.3)
- Fahrzeuge müssen mind. mit VK 50 und 80 sowie MK 50 und 80 Kupplungen ausgestattet sein.



#### **4.1.2 Mannloch**

Die Mannloch-Dichtungen müssen aus PTFE oder vergleichbarem Material sein.

Die Mannlöcher müssen sich über der Mitte des Tanks und über dem höchstmöglichen Flüssigkeitsstand der entsprechenden Kammer befinden.

Der Durchmesser des Mannlochs muss mindestens 500 mm betragen.

Silikonhaltige Mannlochdichtungen werden im Lösemittelbereich nicht akzeptiert.

Alle Anschlagbolzen oder vergleichbare Befestigungen müssen in gutem Zustand sein.

Die Ränder der Mannlöcher müssen sauber sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen.

Die Abdeckungen der Mannlöcher müssen 180° zu öffnen sein.

Der Verschluss der Abdeckung darf nicht durch ein Hindernis blockiert werden.

Der Durchmesser des Reinigungslochs muss mindestens 300 mm betragen.

#### **4.1.3 Schläuche**

Sie müssen mindestens 6m lang sein und mit Staubkappen ausgerüstet sein.

Schläuche müssen immer in einem Behälter transportiert werden. Eine Überprüfung der Schläuche muss möglich sein.

Beim Ein- und Auslagern von Lösemitteln dürfen nur leitfähige Schläuche verwendet werden.

Sowohl die Schläuche als auch die Anschlüsse, die ständig mit den Schläuchen verbunden sind, müssen einmal im Jahr durch eine Druckbelastung und gegebenenfalls die Leitfähigkeit überprüft werden.

Die Testergebnisse müssen vom Spediteur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden oder der Schlauch muss mit einem entsprechenden Stempel oder einer Banderole/Kennzeichnung versehen sein.

Das Reinigungszertifikat muss bestätigen, dass sowohl der Tankzug als auch die Schläuche gereinigt wurden.

## 4.2 Beladung und Entladung

### 4.2.1 Allgemein

Während des Be-/Entladevorganges muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet (Ausnahme für Fahrzeuge mit eigener Druckluft für die Entladung), die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.

Bei der Be-/Entladung mit/von Lösemitteln ist das Fahrzeug zwingend zu erden (Potentialausgleich).

Auch bei der Probenahme muss das Fahrzeug immer vorher geerdet werden (überwachten Potentialausgleich anschließen). Die Probenahme darf frühestens 10 Minuten nach Abstellen des Fahrzeuges und Anbringung des überwachten Potentialausgleichs erfolgen (statische Aufladung – Reifen).

Bei Be-/Entladung und zur Probeentnahme muss die PSA angelegt sein (Referenz: Kapitel 3). Bei bestimmten Stoffen (giftig, gasend, gefährlich) ist zusätzlich ein geeigneter Atemschutz erforderlich, wenn nicht durch geeignete andere Maßnahmen, wie eine Objektabsaugung, eine Gefährdung verhindert werden kann.

Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen sind die Einrichtungen zur Luftreinhaltung (Absaugung, Gaspindel, etc.) sowie die Einrichtungen zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen ordnungsgemäß zu verwenden. Fahrzeuge, die beim Be- oder Entladen verschmutzt werden, dürfen das Betriebsgelände erst nach Entfernung der Produktreste verlassen.

Es darf nur nach Freigabe unter Aufsicht und Weisung eines Brenntag Mitarbeiters be-/entladen werden.

Produktaustritt bei Be- oder Entladevorgängen ist unverzüglich einem Mitarbeiter der Brenntag zu melden.

Absperrorgane sowie Domdeckel etc. am Fahrzeug, sind durch den Fahrzeugführer sorgfältig zu verschließen.

### 4.2.2 Entladung

Bei **Tankabfüllung** müssen die Fahrer am Fahrzeug bleiben, um den Entladevorgang zu beaufsichtigen. Es muss gewährleistet sein, dass die Fahrer den Entladevorgang in Notfällen zu jeder Zeit unmittelbar stoppen können.

Bei **Gebindeabfüllung** ist den Anweisungen des Brenntag Personals zu folgen.

Bei der Entladung werden ausschließlich die Schläuche der Spediteure benutzt, soweit keine anderen Anweisungen durch Brenntag erfolgen.

### 4.2.3 Beladung

Ein EFTCO Reinigungsnachweis (European Cleaning Document) muss vor der Befüllung vorgelegt werden.

Soll nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, muss eine Vorproduktbescheinigung sowie der Reinigungsnachweis (European Cleaning Document) der letzten Reinigung vorgelegt werden. Diese stellt sicher, dass keinerlei Verunreinigungen in den Tank gelangt sind.

Aus Qualitätsgründen werden Vorladungen mit oberflächenaktiven Substanzen wie Tenside, Silikone, fluorierte Verbindungen, Fette und Öle nicht akzeptiert. Ein solches Vorprodukt ist auch dann nicht zulässig, wenn vor Beladung mit Brenntag Produkten eine Reinigung vorgenommen wurde.

#### **4.2.4 Probenahme**

Die Probenahme darf nur auf dem Betriebsgelände nach Anweisung durch Brenntag in dazu zugewiesenen Bereichen durchgeführt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist die Probenahme, wenn immer möglich, über das Bodenventil vorzunehmen.

Ist in Ausnahmefällen eine Probenahme über den Domdeckel erforderlich, hat dies mit dem dafür erforderlichen Sicherheitsequipment (Absturzsicherung) zu erfolgen.

Bei leicht entzündbaren Produkten darf die Probenahme nur in explosionsgeschützten Bereichen erfolgen.

#### **4.3 Besonderheiten bei dem Transport von Sonderqualitäten (Lebensmittel-, Futtermittel- und Pharmaprodukte)**

Für den Transport von Sonderqualitäten sind zusätzlich zu den aufgeführten Punkten besondere Aspekte zu beachten:

- Für den Transport von Pharmaprodukten werden spezielle Vereinbarungen mit den Transporteuren geschlossen.
- Für den Transport von Life Science Produkten sind die „Transportanforderungen Life Science“ der Brenntag-Gruppe zu beachten. Diese werden auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt.

## **5 Anschrift, Kontakt und Warenannahme-/-ausgabezeiten**

Die Anmeldung für Abholung oder Anlieferung muss mind. 1 Std. vor Ende der Warenannahme/ausgabezeiten durch Dritte persönlich am Empfang erfolgen.

### **5.1 Eigene Standorte**

#### **5.1.1 Duisburg**

Brenntag GmbH  
Am Röhrenwerk 46  
47259 Duisburg

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 203 – 7582-6015  
E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE03@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE03@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – DO 07:00 – 16:00

FR 07:00 – 14:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

#### **5.1.2 Frankfurt am Main**

Brenntag GmbH  
Carl-Benz-Straße 8 / 9  
60314 Frankfurt am Main

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 69 – 401004-21 (-47/-41)  
E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE04@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE04@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

#### **5.1.3 Glauchau**

Brenntag GmbH  
Boschstraße 3  
08371 Glauchau

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 3763 – 794 (-2254/-2312)  
E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE08@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE08@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO-FR nach Absprache

#### **5.1.4 Hamburg**

Brenntag GmbH  
Hannoversche Straße 40  
21079 Hamburg

Anlieferung:

Tel.-Nr.: +49 (0) 40 – 735061-601 (-602)

E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE15@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE15@brenntag.de)

Abholung:

Tel.-Nr.: +49 (0) 40 - 735061 - 701

E-Mail: [admin.de15@brenntag.de](mailto:admin.de15@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – DO 06:00 – 12:00 (Anlieferung)

FR 06:00 – 12:00 (Anlieferung)

MO – DO 07:00 – 12:00 (Abholung)

FR 08:00 – 12:00 (Abholung)

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

#### **5.1.5 Heilbronn**

Brenntag GmbH  
Dieselstraße 5  
74076 Heilbronn

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 7131 – 775-63 (-63/-68/-57)

E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE07@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE07@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

#### **5.1.6 Kaiserslautern**

Brenntag GmbH  
Merkurstraße 47  
67663 Kaiserslautern

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 631 – 53562-19

E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE05@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE05@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

#### **5.1.7 Lohfelden**

Brenntag GmbH  
Am Fieseler Werk 9  
34253 Lohfelden

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 561 – 95107-40 (-44, -64)  
E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE09@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE09@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – DO 06:30 – 14:00

FR 06:30 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

### **5.1.8 München**

Brenntag GmbH  
Rupert-Bodner-Str. 20  
81245 München

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 89 – 86481 (-326 / -213)  
Tel.-Nr./ Material Dispo.: +49 (0) 89 – 86481 - 338  
E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE13\\_17@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE13_17@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

(Ausnahmen bei frühzeitiger Absprache mit Standortleitung möglich)

MO – DO 07:00 – 12:00

12:30 – 14:30

FR nach Absprache

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

### **5.1.9 Plochingen**

Brenntag GmbH  
Am Nordseekai 22  
73207 Plochingen

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 7153 – 7015-39 (-53/-42)  
E-Mail: [Materialdispo\\_WE-DE06@brenntag.de](mailto:Materialdispo_WE-DE06@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – FR 06:00 – 13:00 (Anlieferung)

MO – FR 08:00 – 14:00 (Beladung)

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

### **5.1.10 Ulm**

Brenntag GmbH  
Nicolaus-Otto-Str. 40  
89079 Ulm

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 731 – 94600 (-45/-49)  
E-Mail: [dispo.de13@brenntag.de](mailto:dispo.de13@brenntag.de)

Warenannahme/ausgabezeiten:

MO – DO 07:00 – 13:00

FR 07:00 – 11:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)